



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 17.11.2021
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:08 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder

Arnold, Roland

Bast, Hedwig

Grundmann, Michael

Hartmann, Markus

Jany, Christopher

Abwesend nach TOP Ö 4

Klug, Jessica

Kunisch, Günter

Wölfelschneider, Walter

Schriftführer/in

Watzal, Tanja

Verwaltung

Bernard, Timo

Zu Top Ö 2

Markert, Lucas

Gäste

Göller, Klaus, Dipl. Kfm.

zu TOP NÖ 2

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Wolf, Jürgen

Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.11.2021
- 2 Gebührenkalkulation - Wasser- und Kanalgebühren Beratung und Beschlussfassung **273/2021**
- 3 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
- 4 Anfragen

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.11.2021
--------------	--

TOP 2	Gebührenkalkulation - Wasser- und Kanalgebühren Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Der Kalkulationszeitraum für die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung sowie zur Entwässerungssatzung beträgt derzeit vier Jahre.

Der letzte Kalkulationszeitraum läuft 2021 aus und ist ab 2022 neu festzulegen. Die Gebühren sind entsprechend neu zu kalkulieren.

Mit der Kalkulation wurde das Büro Kommunale Transparenz Pro Fide GmbH beauftragt. Die Ergebnisse der Kalkulation wurden in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.11.2021 und 17.11.2021 besprochen und ein Empfehlungsbeschluss gefasst.

Nach Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung Kosten für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren berücksichtigt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 KommHV-Kameralistik sind Kommunen dazu verpflichtet für kostenrechnende Einrichtungen auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen. Mit der Veranschlagung kalkulatorischer Kosten kommen die Kosten der Bereitstellung des betriebsnotwendigen Anlagekapitals durch den Einrichtungsträger zum Ausgleich. Diesem Ziel dient auch die in Art. 62 Abs. 2 Gemeindeordnung festgelegte Rangfolge der Deckungsmittel, in der die Entgelte für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen besonders hervorgehoben sind.

In seinem Beschluss empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss künftig den Zinssatz inländischer Inhaberschuldverschreibungen der letzten 20 Jahre als Maßstab für die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes heranzuziehen.

In den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses wurden die Zuordnung von Personalkosten und deren korrekte Abrechnung über innere Verrechnungen sowie die Berechnung von Gemeinkosten hinterfragt. Diese Themen waren in diesem Jahr auch Bestandteil der Prüfung der Nachkalkulation durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Verdeutlichung der Gemeinkostenberechnung ist der Auszug der Antwort an den Rechnungsprüfungsausschuss als Anlage beigefügt (Anlage 1).

Die Verrechnung von Arbeitslöhnen der Mitarbeiter in der Wasserversorgung bei Investitionsprojekten wurde in der Sitzung des RPA ebenfalls bestätigt. Der Personalaufwand für derartige Tätigkeiten ist bei der Gebührenkalkulation in der Form zu berücksichtigen, dass der Gesamtbetrag der Personalkosten für die Mitarbeiter des Wasserwerks entsprechend zu korrigieren ist. Im Rahmen der Sitzung des HAS wurde gefragt, ob die Abrechnungen tatsächlich erfolgt sind. Mangels Einzelaufstellung der inneren Verrechnungen konnte diese Frage nicht abschließend beantwortet werden. Hierzu wurde eine Stichprobe bei der Investition Schlesierstraße durchgeführt und ein Arbeitszeitchronogramm im Bauhof angefordert. Der Nachweis bestätigt die Berücksichtigung als Einnahme in den inneren Verrechnungen. Zur Erläuterung ist dieser Beschlussvorlage ein Blankoformular des Arbeitszeitchronogramms angefügt (Anlage 2)

Die Beitrags und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung sowie zur Entwässerungssatzung müssen mit Wirkung vom 01.01.2022 vom Stadtrat beschlussmäßig geändert werden.

In den Anlagen 3 und 4 sind die detaillierten Ergebnisse der Kalkulation und die vorgeschlagenen Preise für die Wasserverbrauchsgebühr und die Einleitungsgebühr festgehalten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Vorgehensweisen und Anpassungen in den Beitrags- und Gebührensatzungen:

Der **Kalkulationszeitraum** für die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung sowie zur Entwässerungssatzung ab 2022 wird auf vier Jahre festgesetzt. (= wie zuletzt)

Der **Zinssatz** für die kalkulatorischen Zinsen wird gemäß der durchschnittlichen Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen der letzten 20 Jahre auf 2,30 % p. a. festgesetzt.

Die **Wasserverbrauchsgebühr** wird ab 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:
3,70 € pro m³ entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Die **Einleitungsgebühr** für die Entwässerung wird wie folgt festgesetzt:
2,07 € pro m³ Abwasser

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen:

Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
(= wie zuletzt)

Ja 7 Nein 2 Anwesend 9 Befangen 0 beschlossen

TOP 3 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
--

TOP 4 Anfragen

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:08 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Tanja Watzal
Schriftführer/in